

Hygieneregeln im Evangelischen Bildungswerk Stand 19.11.2021

Eine Teilnahme mit Krankheitssymptomen ist untersagt.

Personen mit Erkältungssymptomen dürfen vom Veranstalter von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Für Veranstaltungen in Evangelischen Bildungswerk gilt in geschlossenen Räumen aktuell:

- Eine Teilnahme an unseren Veranstaltungen ist nur unter Einhaltung der sog. **2G-Regel** (Nachweis des Impf- oder Genesenenstatus) möglich.
- In unseren Veranstaltungsräumen gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. In der Regel kann die Maske **während der Veranstaltung am Sitzplatz abgenommen werden**. Bei Veranstaltungen ohne 1,50 m Sitzplatzabstände ist das Tragen auch am Platz erforderlich (hierüber informieren wir Sie in Ihrer Anmeldebestätigung).

Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.

„Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.“ (14. BayIfSMV, §2 (3))

Inzidenz-unabhängig gilt:

- **Regelmäßiges und intensives Händewaschen**, vor allem nach Betreten der Einrichtung
- **Desinfektionsmittelpender** und Flächendesinfektionsmittel befinden sich im Eingangsbereich, in den Sanitärbereichen und der Küche
- Einhaltung der Hust- und Niesetikette
- **Strikte Einhaltung des Abstandsgebotes** (1,50m Abstand, kein unnötiges Herumlaufen im Seminarraum), Aufsuchen der Sanitärbereiche nur einzeln, Gruppenarbeiten sind untersagt, im Seminarraum Bodenmarkierungen beachten
- Mit den Händen nicht ins Gesicht fassen
- Regelmäßiges und gründliches Lüften der Räume durch die Veranstaltungsleitung (min 10 min/h)
- Kein Teilen von Arbeitsmaterialien (Stifte, Laptops usw.)
- Mikrofone sind nur von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.
- Bewirtung wird i.d.R. leider nicht angeboten
Getränke wie z. B. Kaffee to go u. ä. können mitgebracht werden.
- Eintritt in das Verwaltungsbüro nur einzeln und mit ausreichendem Abstand
- Sollte eine teilnehmende Person an einer Veranstaltung des *ebw* positiv auf das Corona-Virus getestet werden, ist dies der Geschäftsstelle unmittelbar mitzuteilen.
Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Bildungseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.